

Allergnädigst privilegiertes  
Leipziger Tageblatt.

N<sup>o</sup>. 112. Donnerstag, den 22. April 1830.

Erwiderung auf den in Nr. 105 der  
Sachsenzeitung befindlichen Aufsatz: Aus-  
stellungen Nr. 1. die jungen Landprediger  
betreffend.

(Eingesandt.)

Eigentlich sollte man über einen Aufsatz  
dieser Art, welcher einen kleinlichen Meid zum  
Grund zu haben scheint, ohne jedoch einen  
nützlichen Zweck nur im geringsten vermuthen  
zu lassen, ganz schweigen; da aber der Ver-  
fertiger jenes Aufsatzes wahrscheinlich nur  
in fremdem Auftrag schrieb, ohne vorher die  
Wahrheit gehörig zu untersuchen, ob auch alles  
Thatsache sey, was er behauptet, so ist es nö-  
thig, nicht ihn, sondern das in Zweifel ste-  
hende Publikum über Einiges zu belehren.

Ich übergehe die wahrhaft kanzelredneri-  
sche Einkleidung, welche den Landmann zu  
Gunsten geschrieben ist, um dadurch das Ge-  
müth auf das Nachfolgende vorzubereiten, denn  
Alles, was darin enthalten ist, wird wohl  
jeder Landgeistliche kennen und unaufgefordert  
als heilige Pflicht befolgen. Am allerwenig-  
sten aber kann ein Landgeistlicher, wenn er  
auch wollte, kurz nach Antritt seines Amtes  
willkürliche Veränderungen auf Kosten seiner

Gemeinden vornehmen, da ein höheres geist-  
liches Gericht, ungerechnet der Ortsobrigkeit,  
erst darüber entscheiden muß, ob es auch nö-  
thig ist. Und nur dann und wenn dasselbe  
mit der Ortsobrigkeit und den Gemeindegliedern  
darüber entschieden und eine solche Ver-  
änderung für nöthig befunden worden ist, nur  
dann kann sie vorgenommen werden. Daher  
ist die von dem Einsender jenes Aufsatzes den  
Landgeistlichen zugeschriebene Obergewalt, nach  
seiner Willkühr schalten und waken zu können,  
sogar eine Beleidigung für das geistliche Ober-  
gericht, indem dasselbe, von ihm, als unter  
der Willkühr der Dorfgeistlichen stehend, dar-  
gestellt wird. Also, daß keine Bauverände-  
rung auf Kosten der Gemeindeglieder willkühr-  
lich von einem Landgeistlichen gemacht werden  
kann und darf, ist auf diese Art erwiesen, und  
Einsender jenes Aufsatzes wird hiermit freunds-  
chaftlich bedeutet, sich künftig erst genügend  
von solchen Dingen in genaue Kenntniß setzen  
zu lassen, über welche er belehrend schreiben  
will. Was nun aber die, von jungen Land-  
geistlichen angeblich, gemachten Bauverände-  
rungen anbelangt, so diene Folgendes als Zu-  
rechtweisung.

Die Wohnung eines Landgeistlichen soll